

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Puchheim
(ObGebS)**

vom 16.12.2014*

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis
§ 2	Gebührenschildner/-schuldnerin
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Puchheim Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

(1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.

(2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten, Partner / Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Lebenspartner / Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.

§ 3

**Entstehen und Fälligkeit der
Gebührenschild**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Nutzung stattfand. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Lagerstraße 76 sowie Schwarzäckerstraße 53 beträgt 21,00 € pro Bett/pro Tag. Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gebühr 11 € pro Bett/pro Tag. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Stadt anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem von Betreiber verlangten Tagessatz zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 3,50 € pro Person/ pro Tag.

(3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, entspricht der tägliche Gebührensatz 1/30 der monatlichen Bruttokaltmiete zzgl. eines Verwaltungs- und Betriebskostenzuschlags in Höhe von 19,00 € für Ausstattung, Unterhalt und Verwaltung pro Wohnung/ pro Tag.

(4) Stellt die Stadt eine eigene Wohnung zur Verfügung, gilt Abs. 3; an die Stelle der vereinbarten Miete tritt eine marktgerechte Miete.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.***

Erläuterungen

- * Ausfertigungsdatum der Ursprungsfassung
- ** Fassung beim Erlass der Ursprungsfassung
- *** Inkrafttreten der Ursprungsfassung

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	21.10.2014
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.01.2015
Satzungsänderungen	23.06.2015 21.07.2020
Aktueller Stand	02.02.2021